



April 2017
AK Positionspapier

Multilaterale Reform der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,6 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,6 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Christoph Klein
Direktor

Kurzzusammenfassung

Im Rahmen der obligatorischen Wirkungsanalyse, die die Kommission bei neuen Dossiers zu erstellen hat, hat sie eine öffentliche Konsultation zur Etablierung eines permanenten Investitionsschiedsgerichtes eingeleitet. Die Fragen gehen von der Annahme aus, dass das Investitionsschutzregime grundsätzlich befürwortet wird und punktuelle Verbesserungen im Investor-Staat-Streit-schlichtungsverfahren zu mehr Legitimität des Systems dienen würden.

Die BAK beteiligt sich an der Konsultation, indem sie eine grundsätzliche Bewertung der Kommissionsinitiative vor dem Hintergrund der fortschreitenden Globalisierung, die nach besserer internationaler Zusammenarbeit und insbesondere Rechtsdurchsetzung verlangt, vornimmt. Doch braucht es auf internationaler Ebene vorrangig effektive Durchsetzungsmöglichkeiten für Grundrechte generell, nicht aber eine weitere Verfestigung und Ausweitung von Konzernrechten. Auch ist den Menschenrechten Vorrang gegenüber Handels- und Investitionsrechten einzuräumen.

Die Position der AK im Einzelnen

Die BAK kritisiert,

- dass im Rahmen der Konsultation ausschließlich Verfahrensregeln (Auswahl und Entlohnung der Richter, Übernahme von Verfahrenskosten für KMU-KlägerInnen durch öffentliche Mittel, Schiedsgericht einschließlich Berufungsinstanz oder nur Berufungsorgan etc) zur Diskussion gestellt werden. Doch die Investitionsschutzverträge an sich, mit ihren **substanziellen Schutzbestimmungen für ausländische Investoren**, wären auch zu hinterfragen. Diese sind aber nicht Gegenstand der Konsultation.

Damit wird einmal mehr die grundsätzliche Diskussion über Investitionsschutz für multinationale Unternehmen vermieden und nicht auf die massive Kritik, die schon bei der Konsultation der Kommission zu ISDS und TTIP im Frühjahr 2014 formuliert wurde, eingegangen. Die **Kommission negiert die Anliegen der Gewerkschaften und Zivilgesellschaft** aber auch Wissenschaft und Akteure öffentlichen Interesses, die negativen Folgen der Globalisierung grundsätzlich zu diskutieren.

- dass ein **„besseres“ Verfahren der ISDS-Schiedsgerichtsbarkeit nicht das dem Investitionsschutzregime zu Grunde liegende Problem der Sonderrechte** für ausländische Investoren und der Sondergerichtsbarkeit, die ausschließlich Investorenrechte auslegt, ohne diesen auch Pflichten gegenüberzustellen, löst.

Institutionalisiertes multilaterales Investitionsschiedsgericht (MIC)

Mit dem MIC-Dossier zeigt sich die Europäische Kommission ansatzweise bereit, auf einzelne Kritikpunkte an der privaten ad hoc Schiedsgerichtsbarkeit, die von der BAK wiederholt vorgebracht wurden, einzugehen und sich für mehr „Transparenz, Zurechenbarkeit, Effektivität und Unparteilichkeit“ einzusetzen. Das bestehende System der privaten ad hoc Investitionsschiedsgerichte konnte sich unter anderem deswegen etablieren, weil es im Vergleich zu einem institutionalisierten System einfach und bilateral zu implementieren ist. Es gibt daher berechtigte Zweifel an der politischen Machbarkeit, punktuelle Änderungen am grundsätzlich unbefriedigenden Regime bewirken zu können, insbesondere als erst vor wenigen Jahren vergleichbare Reformanstrengungen im Rahmen der Weltbank (ICSID-Verfahrensregeln) im Sande verlaufen sind. Auch die aktuelle Entwicklung, bilaterale Investitionsschutzregime aufzukündigen, arbeitet gegen die Institutionalisierung der ISDS-Schiedsgerichtsbarkeit.

Grundsätzliche Argumente

Die zur Diskussion gestellten Elemente eines multilateralen Investitionsschiedsgerichts MIC werden vor dem Hintergrund folgender Leitlinien der BAK bewertet:

- Wir setzen uns für **faire Rahmenbedingungen der Globalisierung** ein, um die Regulierungslücke zu überwinden und einem Standortwettbewerb auf Kosten der Beschäftigten entgegen zu wirken. Hierzu braucht es ein effektives System zur Durchsetzung von Menschenrechten (einschließlich Eigentumsrechten), sozialen Rechten und Umweltzielen auch in der Wertschöpfungskette. Um ein positives Investitionsverhalten zu unterstützen, sind die Eigentumsrechte ausländischer Investoren mit entsprechenden Pflichten auszubalancieren, wobei diese der Durchsetzung europäischer Grundwerte in Bezug auf soziale und ökologische, aber insbesondere Menschen-, Arbeits-, Entwicklungs- und Frauenrechte dienen sollen.
- Die BAK hinterfragt, warum ausgerechnet die Rechte von Investoren durch internationale Verfahren verfestigt und damit abgesichert werden sollen. Aus unserer Sicht ist **prioritär eine Lösung** für die gravierenden, mit der Globalisierung im Zusammenhang stehenden, **regulatorischen Problemen** zu suchen. Diese sind die **effektive Durchsetzung von Sozial- und ArbeitnehmerInnenrechten sowie die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen** in der Wertschöpfungskette. Darüber hinaus haben die demokratischen Regierungen ihren Politikgestaltungsraum zu verteidigen, um auf soziale, umweltpolitische und menschenrechtliche Herausforderungen in Zukunft adäquat reagieren zu können.
- Der **rechtliche Schutz**, den Investitionsschutzregime Investoren gewähren, geht weit über das **übliche Eigentumsrecht hinaus** und reicht vom Zivilrecht über das allgemeine Verwaltungsrecht bis zum Sozial- und Steuerrecht. Hiermit werden einer kleinen Interessensgruppe privilegierte Rechte eingeräumt, was die Diskriminierung von einem Großteil der Gesellschaft (inländische Investoren, Gewerkschaften, ArbeitnehmerInnen, VerbraucherInnen, Zivilgesellschaft) bedingt.
- **Demokratische Entscheidungswege werden gefährdet**, weil ausländische Investoren ein machtvolles Instrument bekommen, mit dem sie über Klagen oder auch Klagedrohungen Gesetzesinitiativen im Interesse der Allgemeinheit beeinflussen und uU verhindern, jedenfalls aber auf Kosten der SteuerzahlerInnen hohe Schadensersatzzahlungen erstreiten können.
- Das **staatliche Regulierungsrecht** ist im Investitionsschutzregime **nicht abgesichert**, da es dem Tribunal obliegt, die Verhältnismäßigkeit neuer gesetzlicher Maßnahmen zum weitreichenden Investitionsschutz hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche zu bewerten.

Das MIC greift zu kurz und kann die Bedenken der BAK nicht ausräumen, daher sind

- die international beschränkten Verhandlungsressourcen auf **erfolgsversprechende Reformdiskussionen mit weitreichenden Lösungskompetenzen** zu konzentrieren. Hierbei müssen Prozesse Vorrang haben, die „global governance“ zu stärken und der Durchsetzung von völkerrechtlichen Sozial-, Menschen-, Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsrechten für eine „faire Globalisierung“ dienen. Hierzu ist im Rahmen der Vereinten Nationen der **„TNC-Treaty“-Prozess** (UN-Menschenrechtsrat) sowie die **„Post-2015 Sustainable Development Agenda“** (UNCTAD) tatkräftig voranzutreiben.
- Die **Investitionsschutzregime sollten auslaufen**: Große Schwellenländer wie Indien, Südafrika, Indonesien haben ihre bilateralen Investitionsschutzabkommen (BITs) bereits gekündigt. Auslösend hierfür waren die substantiellen Investitionsschutzrechte der Abkommen, nicht der ISDS-Streitbeilegungsmechanismus. Andere bedeutende Länder wie Mexiko, Türkei, Peru, Philippinen und Indonesien kritisieren die materiell-rechtlichen BITs-Klauseln und arbeiten an der Reform ihrer Investitionsschutzregime (Modell-BITs bzw regionale Schiedsgerichte). Hinsichtlich der **Intra-EU-BITs** vertreten wir die Meinung, dass diese dem **EU-Recht nicht entsprechen**, ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren ist anhängig.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Elisabeth Beer

T: +43 (0) 1 501 65 2464
elisabeth.beer@akwien.at

sowie

Petra Völkerer

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
petra.völkerer@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73